



Familiengericht Baden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde - Häufig gestellte Fragen

1.	Organisation und Struktur der Behörde	3
1.1.	Was ist die KESB Baden und wo hat sie ihren Sitz?	3
1.2.	Wie erreiche ich das Familiengericht Baden?	3
1.3.	Kann ich mich beim Familiengericht beraten lassen?	3
1.4.	Wie setzt sich das Familiengericht zusammen?	3
1.5.	Für wen ist das Familiengericht Baden zuständig?	4
2.	Verfahren am Familiengericht	4
2.1.	Wer kann beim Familiengericht eine Meldung machen?	4
2.2.	Was bedeutet es, wenn das Familiengericht ein Verfahren eröffnet?	4
2.3.	Nach welchen Grundsätzen klärt das Familiengericht den Sachverhalt ab?	4
2.4.	Wie läuft ein Verfahren des Familiengerichtes ab?	4
2.5.	Wie lange dauert ein Verfahren des Familiengerichtes?	5
2.6.	Wer sind die am Verfahren beteiligten Personen?	5
2.7.	Wie werden die am Verfahren beteiligten Personen einbezogen?	5
2.8.	Wie werden die Gemeinden in die Verfahren einbezogen?	5
2.9.	Wer ist gegenüber dem Familiengericht zur Mitwirkung oder Amtshilfe verpflichtet?	6
2.10.	Wer wird vom Familiengericht über den Stand des Verfahrens und / oder den Entscheid informiert?	6
2.11.	Was kosten die Verfahren des Familiengerichtes?	6
3.	Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes	7
3.1.	Nach welchen Grundsätzen werden Massnahmen errichtet bzw. darauf verzichtet?	7
3.2.	Welche Massnahmen stehen dem Familiengericht zur Auswahl?	7
	Kindeschutz	7
	Erwachsenenschutz	7
3.3.	Wer führt die angeordneten Massnahmen aus?	8
3.4.	Was geschieht mit vom Familiengericht angeordneten Massnahmen?	8
3.5.	Wer trägt die Kosten für angeordnete Massnahmen?	8
4.	Beschwerde	9
4.1.	Wer ist beschwerdeberechtigt?	9
4.2.	Wo kann ich mich gegen einen Entscheid des Familiengerichtes beschweren?	9
4.3.	Wie muss man dabei vorgehen?	9
4.4.	An wen kann ich mich wenden, wenn ich mich ungerecht behandelt fühle?	9
5.	Abkürzungsverzeichnis	10

1. Organisation und Struktur der Behörde

1.1. Was ist die KESB Baden und wo hat sie ihren Sitz?

Menschen können aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sein, selbständig für ihr eigenes Wohl zu sorgen. Neben Kindern und Jugendlichen ist es auch manchen Erwachsenen nicht möglich, die für sie notwendige Hilfe in ihrer Umgebung oder bei privaten oder öffentlichen Beratungsstellen einzuholen. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) hat das Ziel, dass diese Menschen die notwendige Unterstützung erhalten. Wo einer Person die Fähigkeit zu selbständigem Handeln und Entscheiden fehlt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine behördliche Massnahme errichten.

Im Kanton Aargau üben die Familiengerichte die Funktion der KESB aus (§ 59 Abs. 1 EG ZGB). Das Familiengericht Baden ist eine Abteilung des Bezirksgerichts Baden und hat seinen Sitz im Falkengebäude an der Mellingerstrasse 2a.

1.2. Wie erreiche ich das Familiengericht Baden?

Das Familiengericht Baden ist telefonisch an Werktagen von 8:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr unter den Sekretariats-Nummern 056 200 13 95 und 056 200 13 32 erreichbar. Die Schalteröffnungszeiten sind an Werktagen von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr. Ausserdem ist das Familiengericht per E-Mail unter der Adresse familiengericht.baden@ag.ch erreichbar. Im Notfall und ausserhalb der aufgeführten Zeiten wenden Sie sich bitte an den Polizeinotruf. Die Familiengerichte des Kantons Aargau leisten ausserhalb der Bürozeiten Pikettdienst.

1.3. Wo kann ich mich beraten lassen?

Es ist Aufgabe der Gemeinden, ihren Bewohnern immaterielle (persönliche) Hilfe anzubieten, wenn sich diese in einer persönlichen Notlage befinden. Dazu gehört insbesondere die Beratung und Betreuung sowie die Vermittlung von Dienstleistungen.

Ausserdem bietet die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) ein Informations- und Beratungsangebot an. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.kescha.ch oder telefonisch unter 044 273 96 96.

Zudem können Sie sich an die kantonalen Rechtsauskunftsstellen wenden. Mehr zur vom Aargauischen Anwaltsverband durchgeführten unentgeltlichen Rechtsauskunft erfahren sie unter www.anwaltsverband-ag.ch → Rechtsauskunft → Auskunftsstellen.

1.4. Wie setzt sich das Familiengericht zusammen?

Das Familiengericht besteht aus GerichtspräsidentInnen, FachrichterInnen der Sozialen Arbeit oder Psychologie, RevisorInnen, GerichtsschreiberInnen und SekretariatsmitarbeiterInnen. Das Entscheidgremium des Familiengerichtes setzt sich in der Regel aus drei Personen zusammen – ein/e GerichtspräsidentIn und zwei FachrichterInnen. Gewisse Geschäfte (z.B. vorsorgliche Massnahmen) entscheidet der/die GerichtspräsidentIn als Einzelrichter (vgl. § 60b EG ZGB).

1.5. Für wen ist das Familiengericht Baden zuständig?

Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichtes bzw. der KESB richtet sich nach dem Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 442 Abs. 1 ZGB). Entsprechend ist das Familiengericht Baden für Personen mit Wohnsitz im Bezirk Baden zuständig.

Wird ein Verfahren am Familiengericht eröffnet, bleibt dieses zuständig bis das Verfahren abgeschlossen ist, auch wenn die betroffene Person den Wohnsitz wechselt (Art. 442 Abs. 1 ZGB).

Bei Gefahr in Verzug kann das Familiengericht auch Massnahmen für Personen anordnen, die sich im Bezirk Baden aufhalten, aber keinen Wohnsitz haben. In diesem Fall wird die Wohnsitzbehörde benachrichtigt (vgl. Art. 442 Abs. 2 ZGB).

Besteht eine Massnahme und die betroffene Person wechselt ihren Wohnsitz, wird die Massnahme unverzüglich an die neu zuständige Behörde übertragen, falls keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (vgl. Art. 442 Abs. 5 ZGB).

2. Verfahren am Familiengericht

2.1. Wer kann beim Familiengericht eine Meldung machen?

Gemäss Art. 443 ZGB ist jede Person meldeberechtigt, wenn ihr eine Person hilfsbedürftig erscheint. Wer in amtlicher Tätigkeit, sprich öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist meldepflichtig.

2.2. Was bedeutet es, wenn das Familiengericht ein Verfahren eröffnet?

Mit einem Verfahren klärt das Familiengericht aufgrund einer eingegangenen Meldung ab, ob die Voraussetzungen für die Errichtung von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen erfüllt sind oder nicht.

2.3. Nach welchen Grundsätzen klärt das Familiengericht den Sachverhalt ab?

Das Familiengericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen, zieht dazu die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen und ordnet nötigenfalls ein Gutachten einer sachverständigen Person an. Das Familiengericht ist dabei nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden. Es wendet das Recht von Amtes wegen an (vgl. Art. 446 ZGB).

2.4. Wie läuft ein Verfahren des Familiengerichtes ab?

Nach Eingang der Meldung und Eröffnung eines Verfahrens werden die am Verfahren beteiligten Personen (→ 2.6) in der Regel darüber informiert und die verfahrensleitende Person (vorwiegend ein/e FachrichterIn) entscheidet welche Informationen benötigt werden. Die entsprechenden Berichte werden in der Folge eingefordert. Sind diese beim Familiengericht eingetroffen, entscheidet die verfahrensleitende Person, ob weitere Informationen benötigt werden. Alle vom Familiengericht eingeforderten Berichte, werden den betroffenen Personen bzw. deren Vertreter zur Kenntnis oder zur Stellungnahme zugestellt. Vor Abschluss des Verfahrens wird den am Verfahren beteiligten Personen das rechtliche Gehör anlässlich einer Anhörung am Familiengericht oder auf dem schriftlichen Wege gewährt. Dann entscheidet das Familiengericht über die Anordnung oder den Verzicht einer Massnahme.

2.5. Wie lange dauert ein Verfahren des Familiengerichtes?

Vom Eingang der Meldung bis zur Entscheidung dauert ein Verfahren des Familiengerichtes in der Regel zwischen zwei und sechs Monaten.

Zeigt sich im Laufe des Verfahrens, dass zum Schutz der betroffenen Person bereits für die Dauer des Verfahrens Massnahmen angezeigt sind, kann das Familiengericht vorsorgliche Massnahmen anordnen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Alle Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes stehen dazu zur Verfügung.

Bei besonderer Dringlichkeit kann das Familiengericht mittels superprovisorischer Verfügung Massnahmen ohne vorhergehende Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

2.6. Wer sind die am Verfahren beteiligten Personen?

Am Verfahren beteiligte Personen bzw. Verfahrenspartei sind gemäss § 62 Abs. 1 EG ZGB die betroffene Person (allenfalls schutzbedürftige Person), deren gesetzlichen Vertreter (z.B. bei Minderjährigen die Eltern), RechtsvertreterInnen (selbstgewählt von einer Partei oder durch das Familiengericht eingesetzt) und vom Familiengericht zum Verfahren beigelegene Personen (§ 61 EG ZGB).

2.7. Wie werden die am Verfahren beteiligten Personen einbezogen?

Den am Verfahren beteiligten Personen wird das rechtliche Gehör gewährt. In der Regel erfolgt dies gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB und § 64a Abs. 1 EG ZGB anlässlich einer persönlichen Anhörung am Familiengericht.

Kinder werden vom Familiengericht ab ca. 6 Jahren persönlich angehört.

Es wird ausnahmsweise auf eine persönliche Anhörung verzichtet, wenn die Sachverhaltsabklärungen den Schluss nahelegen, dass auf eine Massnahme verzichtet werden kann. In diesem Fall werden die am Verfahren beteiligten Personen zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen.

2.8. Wie werden die Gemeinden in die Verfahren einbezogen?

Gemäss § 63 Abs. 1 EG ZGB sind die Gemeinden für die Abklärungen im Auftrag des Familiengerichtes zuständig und tragen deren Kosten. Sie erstellen dazu Amts- oder Sozialberichte. Bei einem Amtsbericht stellt die Gemeinde dem Familiengericht alle bereits vorhandenen Informationen zur betroffenen Person zur Verfügung. Bei einem Sozialbericht klärt eine Fachperson die Lebenssituation der betroffenen Person ab und empfiehlt gestützt darauf dem Familiengericht die Errichtung einer konkreten Massnahme oder den Verzicht (vgl. § 4 und 5 V KESR).

Ist die Gemeinde durch eine Entscheidung des Familiengerichtes als KESB in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt, gibt das Familiengericht der Gemeinde vorgängig die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Gemeinde wird dadurch nicht Verfahrenspartei. Sie hat aber jederzeit das Recht, eine Stellungnahme zum laufenden Verfahren einzureichen (vgl. § 64 Abs. 1 ZGB und § 6 V KESR).

2.9. Wer ist gegenüber dem Familiengericht zur Mitwirkung oder Amtshilfe verpflichtet?

Gemäss Art. 448 Abs. 1 ZGB sind die am Verfahren beteiligten Person und Dritte zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet. Verwaltungsbehörden und Gerichte sind gemäss Art. 448 Abs. 4 ZGB darüber hinaus auch verpflichtet, notwendige Akten herauszugeben sowie Auskunft zu erteilen, wenn nicht schutzwürdigere Interessen entgegenstehen.

Der Kanton Aargau hat im § 21 Abs. 2 GesG auch für Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen, die Schweigepflicht aufgehoben.

2.10. Wer wird vom Familiengericht über den Stand des Verfahrens oder den Entscheid informiert?

Die am Verfahren beteiligten Personen haben beim Familiengericht jederzeit den Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 449b Abs. 1 ZGB).

Das Familiengericht bzw. alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren (§ 2 GOG) und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 451 Abs. 1 ZGB).

Kein Anrecht auf Auskunft vom Familiengericht hat grundsätzlich die meldende Person, sofern sie nicht am Verfahren beteiligt ist (→ 2.6).

Nur wer ein Interesse glaubhaft machen kann, kann vom Familiengericht Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB).

Über die Entscheide des Familiengerichtes werden die am Verfahren beteiligten Personen, deren VertreterInnen, im Entscheid beauftragte Dritte und die Gemeinden informiert. Bei den Gemeinden erhalten die Koordinationspersonen KESR die Entscheide mit der Bitte, diese gemeindeintern an weitere erforderliche Stellen weiterzuleiten.

2.11. Was kosten die Verfahren des Familiengerichtes?

In Kindesschutzverfahren kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, was in aller Regel gemacht wird (vgl. § 65b EG ZGB).

In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten der betroffenen Person auferlegt (§ 65b EG ZGB). Je nach Aufwand des Verfahrens liegt die Entscheidgebühr zwischen Fr. 240.00 und 600.00. Wird auf eine Massnahme verzichtet oder liegt das Vermögen der betroffenen Person unter Fr. 15'000.00 wird praxisgemäss auf die Erhebung einer Entscheidgebühr verzichtet.

3. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes

3.1. Nach welchen Grundsätzen werden Massnahmen errichtet bzw. darauf verzichtet?

Das Familiengericht als KESB hat die Aufgabe im Rahmen des Gesetzes und zum Wohle der betroffenen Person Massnahmen zu errichten.

Als ersten Grundsatz ist dabei das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Dies bedeutet, dass die persönliche Vorsorge oder freiwillige Massnahmen nicht ausreichen dürfen, damit behördliche Massnahmen angeordnet werden können.

Vom Familiengericht angeordnete Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Das heisst, sie müssen geeignet sein, um das Ziel zu erreichen, mildere Massnahmen müssen wirkungslos geblieben sein oder von vornherein als ungeeignet erachtet werden und das Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung muss angemessen sei.

3.2. Welche Massnahmen stehen dem Familiengericht zur Auswahl?

Kindesschutz

Im Kindesschutz kann das Familiengericht als mildeste Massnahme die Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen Weisungen erteilen oder eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB).

Weiter kann das Familiengericht eine Beistandschaft errichten, welche die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB) oder dem/der BeiständIn besondere Befugnisse übertragen, wie zum Beispiel in den Bereichen Schule, Besuchsrecht oder medizinische Versorgung (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Laufen die Eltern den Handlungen im Rahmen der Beistandschaft zuwider, kann die elterliche Sorge durch das Familiengericht in den entsprechenden Bereichen beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

Kann einer Gefährdung des Kindeswohls nicht anders begegnet werden, kann das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und das Kind an einem geeigneten Ort unterbringen (Art. 310 ZGB).

Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben, erscheinen sie von vornherein als ungenügend oder wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen, kann das Familiengericht in besonders schwerwiegenden Fällen die elterliche Sorge entziehen (vgl. Art 311 f. ZGB). Die Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen wirkt sich, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, gegenüber allen, auch später geborenen Kinder aus (Art. 311 Abs. 3 ZGB).

Erwachsenenschutz

Im Erwachsenenschutz kann das Familiengericht Begleit- (Art. 393 ZGB), Vertretungs- (Art. 394 und 395 ZGB), Mitwirkungsbeistandschaften (Art. 396 ZGB) oder kombinierte Beistandschaften (Art. 397 ZGB) errichten. Als Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche können Administration, Finanzen, rechtliche Verfahren sowie die Personensorge (bestehend aus Gesundheit, Wohnen, Betreuung, Tagesstruktur und soziales Wohl) vorgesehen werden. Als ultimo ratio kann eine umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) errichtet werden.

3.3. Wer führt die angeordneten Massnahmen aus?

Das Familiengericht bezeichnet in seinen Entscheiden die ausführenden Personen oder Stellen. Bei der Einsetzung eines Beistandes bzw. einer Beiständin prüft das Familiengericht die persönliche und fachliche Geeignetheit. Die betroffene Person hat bezüglich der Wahl des Beistandes oder der Beiständin ein Vorschlagsrecht. Auch Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen sind, soweit tunlich, zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind die Gemeinden dafür verantwortlich, dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen (§ 67 Abs. 1 EG ZGB). Einzelne Gemeinde haben sich dazu zum Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) Baden (www.kesdbaden.ch → Organisation → Mitgliedgemeinden) zusammengeschlossen. Andere Gemeinden haben eigene BerufsbeiständInnen angestellt oder beauftragen entsprechende Dienstleistungsanbieter mit der Führung von Beistandschaften.

3.4. Was geschieht mit vom Familiengericht angeordneten Massnahmen?

Das Familiengericht regelt in seinen Entscheiden im Kinderschutz bei Massnahmen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB wie der weitere Verlauf bestimmt wird, wer dem Familiengericht Meldung bei Nichterfüllen oder Bericht über den Verlauf erstatten muss.

Bei angeordneten Beistandschaften informiert der Beistand oder die Beiständin das Familiengericht unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen (Art. 414 ZGB).

Eine Massnahme des Familiengerichtes fällt von Gesetzes wegen dahin mit der Volljährigkeit oder dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 ZGB).

3.5. Wer trägt die Kosten für angeordnete Massnahmen?

Bei Kinderschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern (vgl. § 67 Abs. 5 EG ZGB).

Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände aus deren Vermögen entrichtet. Unterschreitet das Vermögen den Betrag von Fr. 15'000.-, trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz (vgl. § 67 Abs. 4 EG ZGB i.V.m. § 14 Abs. 1 V KESR).

4. Beschwerde

4.1. Wer ist beschwerdeberechtigt?

Zur Beschwerde befugt sind die am Verfahren beteiligten Personen (→ 2.6), die der betroffenen Person nahestehende Personen und Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art 450 Abs. 2 ZGB).

4.2. Wo kann ich mich gegen einen Entscheid des Familiengerichtes beschweren?

Beschwerdeinstanz für Entscheide des Familiengerichtes ist das Obergericht des Kantons Aargau (§ 65d EG ZGB). Ausnahme bilden Entscheide betreffend der Fürsorgerischen Unterbringung, wo das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerdeinstanz ist (§ 67q Abs. 1 EG ZGB).

4.3. Wie muss man dabei vorgehen?

Jeder Entscheid des Familiengerichts enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die aufzeigt, wie vorzugehen ist. Erfolgt ein sogenannter Dispositiv-Entscheid, das heisst ohne ausführliche Begründung, muss innert 10 Tagen nach Zustellung des unbegründeten Entscheides beim Familiengericht schriftlich eine Begründung verlangen. Nach Zustellung des begründeten Entscheides läuft eine Frist von 30 Tagen, um bei der zuständigen Instanz (→ 4.1) eine entsprechende Beschwerde einzureichen. Bei Entscheiden auf dem Gebiet der Fürsorgerischen Unterbringung beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

4.4. An wen kann ich mich wenden, wenn ich mich ungerecht behandelt fühle?

Am Verfahren beteiligte Personen haben jederzeit die Möglichkeit, sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden, um rechtliche Unterstützung zu erhalten.

Es besteht aber kein Anwaltszwang und Sie können irgendeine Person Ihres Vertrauens beiziehen.

Ausserdem bietet die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) ein Informations- und Beratungsangebot an. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.kescha.ch oder telefonisch unter 044 273 96 96.

5. Abkürzungsverzeichnis

EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz des Kantons Aargau vom 27. März 1911
GesG	Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau vom 20. Januar 2009
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Aargau vom 6. Dezember 2011
V KESR	Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 30. Mai 2012
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

Gerichte Kanton Aargau, Bezirksgericht Baden

Familiengericht

Mellingerstrasse 2a

5400 Baden

Telefon +41 (0)56 200 13 32 / 95

Fax +41 (0)56 200 13 14

E-Mail familiengericht.baden@ag.ch

Internet www.ag.ch